

# § 1 HLBV 2013 Anwendungsbereich

HLBV 2013 - Heereslenkberechtigungsverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2021

## § 1.

Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung für die Erlangung der Heereslenkberechtigung,
2. die Durchführung der Fahrprüfung zur Erlangung der Heereslenkberechtigung und
3. die Beschaffenheit, Maße und Masse jener Fahrzeuge, die mit einer Heereslenkberechtigung gelenkt werden dürfen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)